

- c) die Landesgenossenschaftsbank Sachsen eGmbH
in Dresden,
- d) die Landesgenossenschaftsbank Sachsen-Anhalt eGmbH
in Halle (Saale),
- e) die Landesgenossenschaftsbank eGmbH
in Erfurt

stellen am 31. Dezember 1951 ihre Tätigkeit ein. Die Liquidation jeder Landesgenossenschaftsbank erfolgt durch ihren Vorstand.

§ 2

Die bisher von den Landesgenossenschaftsbanken ausgeübte Funktion übernimmt ab 1. Januar 1952 die Deutsche Bauernbank — Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung über die Bildung J von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben.

Vom 14. Februar 1952

Zur Festigung und Entwicklung der Forstwirtschaft, deren Aufgaben als Lieferant des Rohstoffes Holz für die gesamte Volkswirtschaft bei der Erfüllung des Fünfjahrplanes ständig wachsen, bedarf es der Verbesserung des Verwaltungs- und Wirtschaftsapparates. Die Anleitung in der Forstwirtschaft sowie die Aufsicht über den Wald aller Besitzarten werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen wahrgenommen. Der jetzige Verwaltungscharakter und die noch bestehende Haushaltsrechnung sind ein Hemmnis in der Weiterentwicklung der staatlichen Forstwirtschaft. Zur Verbesserung der Arbeitsweise der staatlichen Forstwirtschaft wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 werden Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe gebildet.

(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Im Rahmen der ihnen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Aufgaben sind die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen für die Aufsicht, Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der in ihrem Bereich befindlichen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe verantwortlich.

§ 2

(1) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb arbeitet nach einem Betriebsplan, der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt wird. In diesem Sinne ist der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb eine selbständig planende, wirtschaftende und in eigener Verantwortung abrechnende Einheit der staatlichen Forstwirtschaft. Er arbeitet nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum hat er zur Durchführung seiner Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 3

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind Rechtsträger aller volkseigenen forstwirtschaftlich genutzten Vermögenswerte.

(2) Die Übertragung der Rechtsträgerschaft gemäß Abs. 1 erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 für alle forstwirtschaftlich genutzten volkseigenen Vermögenswerte mit Ausnahme derjenigen, die bei Rechtsträgern der volkseigenen Wirtschaft bilanziert werden.

(3) Die Regelung der Rechtsträgerschaft volkeigener forstwirtschaftlich genutzter Flächen, die im Laufe der nächsten Jahre zur anderweitigen Nutzung (Bergbau usw.) durch volkseigene Betriebe benötigt werden, erfolgt in Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe übernehmen die Verbindlichkeiten, die mit den ihrer Rechtsträgerschaft übertragenen Vermögenswerten in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 5

Für die wirtschaftliche Tätigkeit der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Wirtschaft verbindlich.

§ 6

Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben mit dem Stichtag 1. Januar 1952 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 7

Alle den staatlichen Forst betreffenden Forderungen der Kreisforstämter gehen auf die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe über.

§ 8

(1) Den Kreisforstämtern obliegen die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der im Volkswirtschaftsplan für die gesamte Forstwirtschaft festgelegten Planaufgaben.

(2) Die Anleitung für die Betreuung des Privatwaldes obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen und den Kreisforstämtern.

(3) Die Grenzen der Tätigkeitsgebiete der Kreisforstämter werden von der Hauptabteilung Forstwirtschaft festgelegt. Für den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb festgelegt.